

Bekanntmachung der Stadt Rehna
über die Aufstellung und die frühzeitige öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 16
"Erweiterung der gewerblichen Nutzung am Bahnhof"
gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Rehna hat am 13.03.2014 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 16 für die gewerbliche Erweiterung der Flächen am Bahnhof gefasst.

Auf ihrer Sitzung am 12.03.2015 billigte sie den Vorentwurf des B-Planes Nr. 16 „Erweiterung der gewerblichen Nutzung am Bahnhof“ mit Begründung und Umweltbericht und beschloss die frühzeitige öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt südwestlich der Altstadt von Rehna. Über die Bundesstraße B 104 und die Straße zum Bahnhof ist die Erschließung des Geltungsbereiches, der an der neu ausgebauten Verbindungsstraße zwischen dem Bahnhof und der Bülower Straße liegt, gesichert. Die direkte Anbindung des Baufeldes wird damit ermöglicht.

Der Bebauungsplan soll die verbleibende Restfläche von ca. 0,25 ha im Areal am Bahnhof für eine eingeschränkte gewerbliche Nutzung (Lagerflächen, nicht störendes Gewerbe) vorbereiten. Mit der Planung soll die geordnete bauliche Entwicklung des Gebietes gesichert werden.

Die Abgrenzung ist der beiliegenden Übersicht zu entnehmen.

Der Vorentwurf des B-Planes Nr. 16 und die Begründung mit dem Umweltbericht mit dem Planungsstand Januar 2015 liegen in der Zeit

vom 07.04.2015 bis 08.05.2015

im Amt Rehna, in 19217 Rehna, Bauamt, Zimmer 2.6 während der Dienststunden:

Montag	nach Vereinbarung
Dienstag	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr
aus.	

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich zum Vorentwurf des B-Planes Nr. 16 zu äußern.

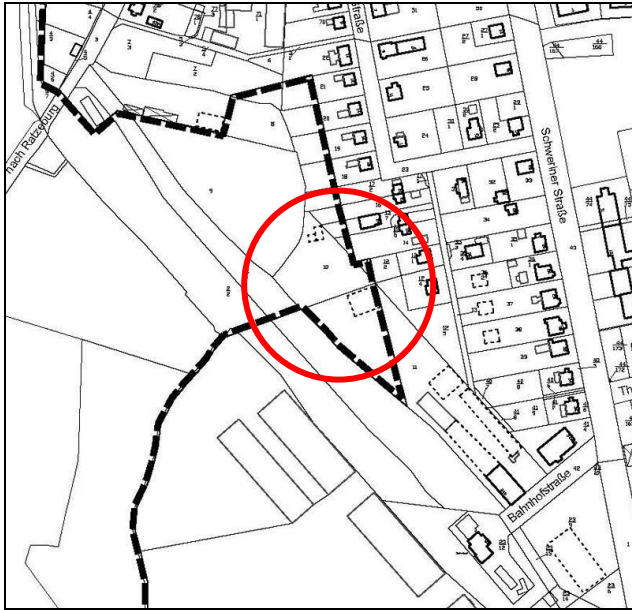
Stellungnahmen zum Vorentwurf können bis zum **08.05.2015** (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) im Amt Rehna, Bauamt, Zimmer 2.6, abgegeben werden.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den B-Plan Nr. 16 gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

gez. Oldenburg
Bürgermeister



Lage des Plangebietes am Bahnhof von Rehna